

## Landratsamt Freising

Immissionsschutzbehörde

Az. 41-1711/2-5-5

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtvorliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Europa Möbel-Verbund GmbH & Co. KG beantragte die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für Propangas auf Flurnummer 422, Gemarkung Großnöbich, Gemeinde Fahrenzhausen.

Auf diesem Gelände befindet sich bereits ein Verwaltungszentrum der Europa Möbel-Verbund GmbH & Co. KG. Am südwestlichen Ende des Verwaltungskomplexes sollen vier erdgedeckte Flüssiggaslagerbehälter für Propan mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 21.600 Litern erbaut werden. In ihnen sollen circa 11,6 Tonnen Flüssiggas nach DIN 51662 gelagert werden.

Das Vorhaben ist gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Zusätzlich war gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzkriterien nach Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG tatsächlich betroffen sind.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben **nicht erforderlich**.

Maßgebend für die Entscheidung war, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden. Es befinden sich zwar Schutzgebiete wie das FFH-Gebiet „Ampertal“, das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“, das Biotop „Amper zwischen Fahrenzhausen und Kranzberg“, sowie geschützte Landschaftsbestandteile, Risiko- und Überschwemmungsgebiete im Einflussbereich der Anlage. Eine direkte tatsächliche Betroffenheit liegt aber nicht vor, wodurch es nicht zu vorhabendbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommen kann.

Insbesondere ergeben sich beim Bau und Betrieb der geplanten Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz.

Mögliche Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die Umwelt, Umgebung und die Allgemeinheit haben könnten, wurden untersucht und vorbeugende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz getroffen. So kann eine Zerstörung der geschützten Gebiete auch im Havarie-Fall ausgeschlossen werden, weil erforderliche Schutzvorkehrungen dies verhindern.

Die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar und wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Der Aktenvermerk über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562, Telefon 08161/600-467 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Freising, 27.02.23  
Landratsamt Freising  
gez. Wahler